

# Forstbetrieb Wid

Herznach-Ueken - Oberhof - Wölflinswil



## Anstaltsordnung

der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalt  
Forstbetrieb Wid

Stand 1. Januar 2023

---

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Grundsätze der Zusammenarbeit .....</b>	<b>4</b>
	§ 1 Name, Mitglieder und Sitz .....	4
	§ 2 Zweck .....	4
	§ 3 Eigentumsverhältnisse .....	4
A	§ 4 Personal und Betriebsmittel .....	5
	§ 5 Waldbewirtschaftung.....	5
	§ 6 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen) .....	5
	§ 7 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG .....	5
	§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge) .....	6
	<b>Betriebsorganisation.....</b>	<b>7</b>
	§ 9 Organe .....	7
B	<b>a) Vorstand .....</b>	<b>7</b>
	§ 10 Vorstand.....	7
	§ 11 Konstituierung.....	7
	§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit .....	7
	§ 13 Aufgaben und Kompetenzen .....	8
	§ 14 Entschädigung der Vorstandsmitglieder .....	8
	<b>b) Betriebsleitung .....</b>	<b>8</b>
	§ 15 Betriebsleitung und das übrige Personal .....	8
	§ 16 Verwaltung.....	9
	<b>c) Kontrollstelle .....</b>	<b>9</b>
	§ 17 Kontrollstelle.....	9
	§ 18 Unterschriftsberechtigung .....	9
C	§ 19 Auskunftsrecht.....	9
	§ 20 Verantwortlichkeit und Haftung .....	9
	<b>Finanzen.....</b>	<b>10</b>
	§ 21 Rechnungswesen .....	10
D	§ 22 Eigenkapital, Gewinnverwendung, Fremdkapital .....	10
	§ 23 Investitionen .....	10
	§ 24 Information und Aufsichtspflicht der beteiligten Gemeinden .....	11
	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>12</b>
	§ 25 Aufsicht und Beschwerde .....	12
	§ 26 Grundkapital (Dotationskapital), Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat .....	12
	§ 27 Beitritt und Änderung der Anstaltsordnung .....	12
	§ 28 Austritt.....	12
	§ 29 Auflösung .....	13
	§ 30 Inkrafttreten .....	13

---

**Anhang 1 - Waldflächen, Beteiligungsschlüssel und Vorstandsmitglieder**

**Anhang 2 - Erschliessungsnetz und Gebäude**

**Anhang 3 - Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

**Anhang 4 - Sacheinlagen**

---

## Grundsätze der Zusammenarbeit

### § 1 Name, Mitglieder und Sitz

- A <sup>1</sup> Unter dem Namen «**Forstbetrieb Wid**», nachstehend «**Forstbetrieb**» genannt, besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Gemeindeanstalt<sup>1</sup> im Sinne des Gemeindegesetzes und des Ortsbürgergemeindeggesetzes<sup>2</sup>.
- <sup>2</sup> Am Forstbetrieb beteiligt sind die Ortsbürgergemeinden Herznach-Ueken, Oberhof und Wölflinswil. Bei einer Fusion beteiligter Gemeinden übernimmt die fusionierte Gemeinde als Rechtsnachfolgerin alle Rechte und Pflichten der fusionierenden Gemeinden.
- <sup>3</sup> Sitz des Forstbetriebs ist Wölflinswil.

### § 2 Zweck

- <sup>1</sup> Der Forstbetrieb bezweckt die fachgerechte und effiziente Pflege und Nutzung der Wälder der beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit und des naturnahen Waldbaus. Er stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass die betreuten Waldungen alle ihre Funktionen (Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Naturschutzfunktion) dauernd und uneingeschränkt erfüllen können (vgl. § 42).
- <sup>2</sup> Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung weiterverarbeitetes Energieholz und andere Holzprodukte bereitstellen, forstnahe Dienstleistungen für die beteiligten Gemeinden oder Dritte erbringen und der Betriebsleiter kann die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Revierförsters<sup>4</sup> wahrnehmen (vgl. § 6 u. § 7).
- <sup>3</sup> Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten und er kann sich an anderen öffentlich- oder privatrechtlichen Körperschaften beteiligen, welche den Anstaltszweck unterstützen.

### § 3 Eigentumsverhältnisse

- <sup>1</sup> Die beteiligten Gemeinden überlassen dem Forstbetrieb die Waldflächen in ihrem Eigentum<sup>5</sup> (vgl. Anhang 1), inklusive der für die Bewirtschaftung notwendigen Erschliessungsanlagen, unentgeltlich zur Pflege und Nutzung.
- <sup>2</sup> Alle mit den zur Verfügung gestellten Waldungen verbundenen Rechte und Pflichten<sup>6</sup>, die für die Pflege und Nutzung von Bedeutung sind, werden durch den Forstbetrieb wahrgenommen.
- <sup>3</sup> Bestehende und neue Vereinbarungen über die Einschränkung der Nutzungsrechte<sup>7</sup> bleiben Sache der jeweiligen Gemeinde. Der Forstbetrieb wird vor dem Entscheid zu neuen Vereinbarungen zur Stellungnahme eingeladen. Entsprechende Entschädigungen fallen der jeweiligen Gemeinde zu.
- <sup>4</sup> Bestehende Hütten und Unterstände im Waldareal, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden (vgl. Anhang 2), verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Sie ist Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgt für die nötigen Absprachen mit den Nutzern.
- <sup>5</sup> Die Waldflächen und Anlagen (Strassen und Gebäude) bleiben im Eigentum der beteiligten Gemeinden.

---

<sup>1</sup> Gemäss §§ 3a bis 3c ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978

<sup>2</sup> Gemäss § 4 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978.

<sup>4</sup> Die in dieser Anstaltsordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen und Funktionen beziehen sich jeweils in gleicher Weise auf beide Geschlechter

<sup>5</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

<sup>6</sup> Wegrechte, Nutzungseinschränkungen, Berechtigungen für Beiträge an die Pflege von Jungwald oder Sonderwaldreservaten usw.

<sup>7</sup> Reservats-, Durchleitungs-, Baurechtsverträge, usw.

---

#### **§ 4 Personal und Betriebsmittel**

<sup>1</sup> Der Personal- und Unternehmereinsatz, der Holzverkauf sowie die Beschaffung (Kauf oder Miete) und der Unterhalt der betriebsnotwendigen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge erfolgen für alle Betriebsbereiche durch den Forstbetrieb.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb ist Arbeitgeber des Betriebsleiters und des übrigen Forstpersonals.

#### **§ 5 Waldbewirtschaftung**

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb legt in Absprache mit den beteiligten Gemeinden und unter Berücksichtigung der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung die langfristigen Ziele und den Rahmen für die Bewirtschaftung der betreuten Waldungen in der Betriebsstrategie und im gemeinsamen Betriebsplan fest.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb besorgt alle im Zusammenhang mit der Waldpflege und -nutzung notwendigen Arbeiten (inkl. Unterhalt der Erschliessungsanlagen). Er bewirtschaftet die zur Verfügung gestellten Waldungen ergebnisorientiert, nachhaltig und naturnah, nach modernen forst- und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im gemeinsamen Interesse und stellt die nachhaltige Wertentwicklung der Waldungen sicher.

<sup>3</sup> Die beteiligten Gemeinden werden in geeigneter Form über das Betriebsprogramm und die geplanten waldbaulichen Massnahmen informiert. Die Nachhaltigkeitskontrolle erfolgt getrennt für jede beteiligte Gemeinde. Der Gemeinderat einer beteiligten Gemeinde kann verlangen, dass auf eine geplante Massnahme in den gemeindeeigenen Waldungen verzichtet wird (Vetorecht). Die Ablehnung muss schriftlich innert 30 Tagen nach der Zustellung des Betriebsprogrammes erfolgen und ist zu begründen.

<sup>4</sup> Der Forstbetrieb unterhält nur diejenigen Erschliessungsanlagen, die für die Waldbewirtschaftung notwendig sind (vgl. Anhang 2) und nur soweit, wie es für den Holztransport erforderlich ist. Die Kosten für den laufenden Unterhalt<sup>8</sup> und die Sanierung<sup>9</sup> bestehender Waldstrassen trägt der Forstbetrieb. Der Bau neuer Waldstrassen bleibt Sache der beteiligten Gemeinden. Der Forstbetrieb erarbeitet ein entsprechendes Unterhaltskonzept.

<sup>5</sup> Die Beiträge Dritter an die Pflege und Nutzung der betreuten Waldungen stehen dem Forstbetrieb zu.

<sup>6</sup> In der Waldbewirtschaftung wird mittelfristig ein Gewinn, zumindest aber Kostendeckung angestrebt.

#### **§ 6 Forstliche Nebenbetriebe (Holzprodukte und Dienstleistungen)**

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb kann auf eigene Rechnung einen Energieholzbetrieb führen (Stückholz und/oder Hackschnittel) sowie Weihnachtsbäume und weitere Holzprodukte anbieten.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb kann forstnahe Dienstleistungen<sup>10</sup> erbringen und gegen Verrechnung Arbeiten für die beteiligten Gemeinden ausführen, wenn ein konkreter Auftrag mit gesicherter Finanzierung vorliegt.

<sup>3</sup> In allen Nebenbetrieben wird ein Gewinn angestrebt.

#### **§ 7 Aufgaben des Revierförsters gemäss § 28 AWaG**

<sup>1</sup> Auf allen Waldflächen im Eigentum der beteiligten Gemeinden und in den Privatwäldern auf dem Gebiet der betroffenen Einwohnergemeinden nimmt der Betriebsleiter die gesetzlich festgelegten Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben<sup>11</sup> wahr. Vorbehalten bleibt die Wahl als Revierförster durch die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden und die Genehmigung durch das zuständige Departement.

---

<sup>8</sup> Instandstellung nach Holzschlägen, Entwässerungsgräben und Durchlässe offenhalten, Fahrbahn entlauben und ausbessern, Bankett mulchen, Gehölze zurückschneiden usw. Leistungen im Frondienst sind mit dem Verband abzusprechen.

<sup>9</sup> Ersatz der Verschleisschicht, Verstärkung und Ersatz der Tragschicht, Ersatz der Entwässerungsanlagen und der Kunstbauten usw.

<sup>10</sup> Beratung, Waldpflege, Holzernte, Naturraum- und Landschaftspflege, Gehölzunterhalt, Gartenholzernte, Unterhalt von Flur- und Wanderwegen, Werkhofarbeiten, Aus- und Weiterbildung usw.

<sup>11</sup> Gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG) vom 1. Juli 1997, § 4 des Dekrets zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaD) vom 3. November 1998 und § 30 der Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau (AWaV) vom 16. Dezember 1998.

---

<sup>2</sup> Die Beiträge des Kantons an die Leistungen des Revierförsters stehen dem Forstbetrieb zu.

<sup>3</sup> Die Gemeinderäte der betroffenen Einwohnergemeinden können die Kompetenz für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung für das Befahren der Waldstrassen in ihrem jeweiligen Kompetenzreglement an den Revierförster delegieren.

## **§ 8 Gemeinwirtschaftliche Leistungen (Verrechnung und Pauschalbeiträge)**

<sup>1</sup> Gemeinwirtschaftliche Leistungen, in den Bereichen Waldpflege, Erholungswald, Naturschutz sowie Öffentlichkeitsarbeit<sup>12</sup>, die über die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung hinausgehen und nicht unter die gesetzlichen Revieraufgaben gemäss § 7 fallen, werden vom Forstbetrieb nur erbracht, wenn ein konkreter Auftrag vorliegt.

<sup>2</sup> Die anfallenden Kosten werden dem Auftraggeber kostendeckend verrechnet.

<sup>3</sup> Jede beteiligte Gemeinde leistet zudem jährlich einen Pauschalbeitrag an den Forstbetrieb von maximal 150 CHF/ha bewirtschaftete Waldfläche<sup>13</sup> zur Finanzierung der ungedeckten Restkosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen des Forstbetriebs im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung. Die Anpassung des Maximalbetrages richtet sich nach der Entwicklung des Landesindex der Konsumentenpreise<sup>14</sup>.

<sup>4</sup> Im ersten Betriebsjahr beträgt der Pauschalbeitrag 90 CHF/ha. Jede Erhöhung des Pauschalbeitrages, bis zum im Absatz 3 festgesetzten Maximum, muss von allen beteiligten Gemeinden mit dem ordentlichen Budget genehmigt werden.

<sup>5</sup> Der Forstbetrieb strebt einheitliche Leistungsvereinbarungen mit den Einwohnergemeinden an, in denen der Umfang und die Abgeltung der Leistungen geregelt wird, die der Forstbetrieb für die Allgemeinheit erbringt.

---

<sup>12</sup> spezieller Unterhalt von Strassen und Erholungseinrichtungen, zusätzliche Schlagräumung oder Pflegemassnahmen und die Mithilfe bei besonderen Gemeindeaktivitäten usw.

<sup>13</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

<sup>14</sup> Stand Juni 2020 = 101.4 Punkte (Basisindex: Dezember 2015 = 100 Punkte).

---

## Betriebsorganisation

### § 9 Organe

Die Organe des Forstbetriebs sind:

- a) der Vorstand
- B b) die Betriebsleitung
- c) die Kontrollstelle

### a) Vorstand

#### § 10 Vorstand

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Forstbetriebs. Jede beteiligte Gemeinde hat Anspruch auf ein Vorstandsmitglied pro angefangene 220 ha bewirtschaftete Waldfläche<sup>15</sup>.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Vorstands werden vom Gemeinderat der jeweiligen Gemeinde gewählt. Mindestens ein Vorstandsmitglied pro Gemeinde muss dem jeweiligen Gemeinderat angehören. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Wiederwahl ist möglich.

#### § 11 Konstituierung

<sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Protokollführer.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann eine externe Person mit der Protokollführung beauftragen.

#### § 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit

<sup>1</sup> Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr (zur Beratung von Budget und Rechnung). Zwei Vorstandsmitglieder oder der Betriebsleiter können schriftlich verlangen, dass der Vorstand einberufen und ein bestimmtes Geschäft traktandiert wird. Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Der Präsident stellt den Vorstandsmitgliedern die Einladung mit der Traktandenliste in der Regel spätestens fünf Werktage vor der Vorstandssitzung zu.

<sup>3</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Stellvertretung ist möglich. Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit mit allen seinen Befugnissen.

<sup>5</sup> Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das an die Mitglieder des Vorstands, den Betriebsleiter, die Verwaltung und an die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden geht.

<sup>6</sup> Wenn alle Vorstandsmitglieder dem Vorgehen zustimmen, kann der Vorstand Beschlüsse auf dem Korrespondenzweg fassen (brieflich oder per E-Mail). Die Beschlüsse sind an der nächsten Sitzung des Vorstands bekannt zu geben und zu protokollieren.

---

<sup>15</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

---

### **§ 13 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Zuständigkeit des Vorstands erstreckt sich auf alle Gegenstände, die in den Kompetenzbereich des Forstbetriebs fallen und nicht durch Gesetz oder die Anstaltsordnung einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Protokollführers,
- b) den Beschluss der strategischen Ziele des Forstbetriebs und des Betriebsplanes,
- c) die Anstellung des Betriebsleiters,
- d) den Beschluss des Stellenplans und Regelung der Anstellungsbedingungen,
- e) den Beschluss des Geschäftsreglements, das die Grundsätze der Betriebsorganisation und der Rechnungsführung, die Finanzkompetenz des Betriebsleiters und die Berichterstattung regelt,
- f) den Beschluss des Funktionendiagramms und der Stellenbeschreibung für den Betriebsleiter,
- g) die Prüfung und Genehmigung des jährlichen Betriebsprogramms sowie grundsätzlicher Anpassungen am Betriebsprogramm während des Jahres auf Grund veränderter betrieblicher Voraussetzungen,
- h) den Beschluss der Finanz- und Investitionsplanung,
- i) den Beschluss des Budgets und der Kreditanträge gemäss § 22 Abs. 4 und § 23 Abs. 2 sowie der Anträge um Erhöhung der Pauschalbeiträge gemäss § 8 Abs. 4 an die beteiligten Gemeinden,
- j) den Beschluss der Jahresrechnung und des Jahresberichtes,
- k) den Beschluss der Einlagen ins Eigenkapital und der Gewinnausschüttungen an die beteiligten Gemeinden gemäss § 22 Abs. 2 und 3.

### **§ 14 Entschädigung der Vorstandsmitglieder**

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder ist in Anhang 3 dieser Anstaltsordnung geregelt.

## **b) Betriebsleitung**

### **§ 15 Betriebsleitung und das übrige Personal**

<sup>1</sup> Die operative Leitung des Forstbetriebs liegt in der Hand des Betriebsleiters. Er führt den Forstbetrieb effizient und ergebnisorientiert gemäss den Vorgaben des Vorstands. Er ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und die Einhaltung der finanziellen Vorgaben. Er ist dem Präsidenten direkt unterstellt und nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen des Betriebsleiters werden durch den Vorstand im Geschäftsreglement, dem Funktionendiagramm und der Stellenbeschreibung geregelt.

<sup>3</sup> Die Grundsätze der Zusammenarbeit des Betriebsleiters mit dem kantonalen Forstdienst richten sich nach der Gesetzgebung.

<sup>4</sup> Das übrige Personal wird vom Betriebsleiter angestellt und ist ihm unterstellt. Er legt die Aufgaben und Kompetenzen des Personals in entsprechenden Stellenbeschreibungen fest.

<sup>5</sup> Die Anstellung der Betriebsleitung und des übrigen Personals erfolgt privatrechtlich<sup>16</sup>. Der Vorstand regelt die nötigen Details zu den Anstellungsbedingungen.

---

<sup>16</sup> Gemäss § 49 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978



---

## **§ 16 Verwaltung**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Verwaltung umfassen insbesondere:

- a) die Führung des Rechnungswesens,
- b) die Aufbereitung der Buchhaltungsdaten für die Betriebsabrechnung,
- c) die Verwaltung der flüssigen Mittel (gemäss den Vorgaben des Vorstands),
- d) das Erstellen der Jahresrechnung zuhanden der Kontrollstelle,
- e) das Erstellen des Budgets, der Finanz- und der Investitionsplanung zuhanden des Vorstands,
- f) die Administration der Personal- und Sachversicherungen.

<sup>2</sup> Die Anstellungsbedingungen der Verwaltung regelt der Vorstand.

<sup>3</sup> Der Vorstand kann die Aufgaben der Verwaltung auch einer Gemeindeverwaltung einer beteiligten Gemeinde oder einer entsprechend qualifizierten, unabhängigen Treuhandstelle übertragen.

## **c) Kontrollstelle**

### **§ 17 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Forstbetriebs nach den massgebenden gesetzlichen Vorgaben und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht. Sie setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Finanzkommissionen der beteiligten Gemeinden.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Kontrollstelle werden vom Gemeinderat der jeweiligen beteiligten Gemeinde gewählt. Die Amtsdauer entspricht jener der Gemeinderäte. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 18 Unterschriftsberechtigung**

<sup>1</sup> Der Vorstand ist zur Vornahme aller Rechtshandlungen befugt, die mit dem Forstbetrieb zusammenhängen. Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstands zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Betriebsleiter oder mit einem weiteren Mitglied des Vorstands.

<sup>2</sup> Der Betriebsleiter ist im Rahmen der im Geschäftsreglement festgelegten Grenzen Handlungsbevollmächtigter mit Einzelunterschrift für alle Rechtshandlungen, die der Forstbetrieb gewöhnlich mit sich bringt.

### **§ 19 Auskunftsrecht**

Alle Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Forstbetriebs verlangen.

### **§ 20 Verantwortlichkeit und Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Forstbetriebs haftet vorab das Anstaltsvermögen. Im Innenverhältnis haften die beteiligten Gemeinden im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche<sup>17</sup> (vgl. Anhang 1).

<sup>2</sup> Verantwortlichkeit und Haftung folgen den massgebenden gesetzlichen Bestimmungen (Waldgesetz, Haftungsgesetz<sup>18</sup>, Haftpflichtrecht).

---

<sup>17</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

<sup>18</sup> Haftungsgesetz (HG) vom 24.03.2009

---

## Finanzen

### § 21 Rechnungswesen

<sup>1</sup> Für die Rechnungsführung gelten die Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Ortsbürgergemeinden<sup>19</sup>.

C <sup>2</sup> Der Forstbetrieb erstellt eine interne Betriebsabrechnung (ForstBAR) als betriebliches Führungsinstrument.

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr für die Finanzbuchhaltung und die Betriebsabrechnung ist das Kalenderjahr.

### § 22 Eigenkapital, Gewinnverwendung, Fremdkapital

<sup>1</sup> Das Eigenkapital des Forstbetriebs darf 1.5 Mio. Franken (Maximalbestand) nicht übersteigen und soll nicht wesentlich unter 0.5 Mio. Franken (Minimalbestand) sinken.

<sup>2</sup> Solange das Eigenkapital den Maximalbestand nicht erreicht hat, wird die Hälfte des Ertragsüberschusses gemäss Jahresrechnung im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche<sup>20</sup> an die beteiligten Gemeinden ausbezahlt. Der übrige Überschuss wird ins Eigenkapital eingelegt.

<sup>3</sup> Den Maximalbestand des Eigenkapitals übersteigende Ertragsüberschüsse werden im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche an die beteiligten Gemeinden ausbezahlt.

<sup>4</sup> Sinkt das Eigenkapital unter den Minimalbestand, kann der Forstbetrieb auf Beginn des übernächsten Rechnungsjahres bei den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche die Erhöhung des Grundkapitals beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Ortsbürgerversammlungen aller beteiligten Gemeinden (Einstimmigkeit).

<sup>5</sup> Die beteiligten Gemeinden mit weniger als 10 Hektaren bewirtschafteter Waldfläche haben keinen Anspruch auf einen Anteil am Ertragsüberschuss und müssen sich nicht an einer allfälligen Erhöhung des Grundkapitals beteiligen.

<sup>6</sup> Die flüssigen Mittel des Forstbetriebs sind zinsbringend und mit geringem Risiko anzulegen und zweckgebunden für die in der Anstaltsordnung festgelegten Aufgaben des Forstbetriebs zu verwenden.

<sup>7</sup> Zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe und zur Finanzierung von Investitionen kann der Forstbetrieb bei den beteiligten Gemeinden und, wenn das nicht möglich ist, bei einem Bankinstitut, Kontokorrentkredite oder Darlehen von maximal CHF 500 000 aufnehmen. Ausserdem kann er beim Kanton unbegrenzt Investitionskredite des Bundes<sup>21</sup> beantragen. Darüber hinaus ist der Forstbetrieb jedoch nicht zur Aufnahme von Krediten und Darlehen irgendwelcher Art von Dritten berechtigt.

### § 23 Investitionen

<sup>1</sup> Die Beschaffung und der Ersatz der betriebseigenen Gebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Werkzeuge werden in der Regel aus den freien Mitteln des Forstbetriebs finanziert. Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb der in § 22 dieser Anstaltsordnung formulierten Grenzen, Investitionen zu beschliessen.

<sup>2</sup> Für Investitionen, die nicht finanziert werden können, ohne die Vorgaben in § 22 Abs. 7 zu verletzen, kann der Vorstand bei den beteiligten Gemeinden im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche Investitionsbeiträge im benötigten Umfang beantragen. Erforderlich ist die Zustimmung der Ortsbürgerversammlungen aller beteiligten Gemeinden (Einstimmigkeit).

---

<sup>19</sup> Gemäss § 13 des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden (Ortsbürgergemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978, §§ 84 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 sowie der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung) vom 19. September 2012

<sup>20</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

<sup>21</sup> Gemäss §§ 28ff Verordnung über land- und forstwirtschaftliche Investitions- und Betriebshilfen vom 14. März 2001

---

## **§ 24 Information und Aufsichtspflicht der beteiligten Gemeinden**

<sup>1</sup> Der Vorstand stellt den beteiligten Gemeinden jeweils bis zum 30. Juni das Budget für das kommende Rechnungsjahr zu mit Angabe allfälliger Kreditbegehren gemäss § 8 Abs. 4, § 22 Abs. 4 oder § 23 Abs. 2. Die Kreditbegehren des Forstbetriebs werden den beteiligten Gemeinden im Rahmen ihres eigenen Budgets oder von separaten Kreditvorlagen zur Genehmigung unterbreitet.

<sup>2</sup> Allfällige Beiträge der beteiligten Gemeinden werden am 1. April des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.

<sup>3</sup> Das Budget sowie die Jahresrechnung und der Jahresbericht sind in den beteiligten Gemeinden, im Rahmen der Aktenaufgabe für die Ortsbürgerversammlungen, öffentlich zur Kenntnisnahme aufzulegen.

<sup>4</sup> Der Vorstand informiert die beteiligten Gemeinden im Jahresbericht über wesentliche Vorkommnisse und die Entwicklung des Forstbetriebs.

<sup>5</sup> Die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden können ihren Vertretern im Vorstand Weisungen zum Abstimmungsverhalten bei bestimmten Geschäften erteilen.

---

## Schlussbestimmungen

### § 25 Aufsicht und Beschwerde

<sup>1</sup> Der Forstbetrieb untersteht im Rahmen der geltenden Gesetze der Staatsaufsicht (Gemeindegesezt, Waldgesezt).

- D <sup>2</sup> Entscheide der Organe des Forstbetriebs können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde<sup>22</sup> angefochten werden.

### § 26 Grundkapital (Dotationskapital), Personal, Betriebsmittel und Warenvorrat

<sup>1</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anstaltsordnung stellen die beteiligten Gemeinden dem Forstbetrieb im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche das Grundkapital in der Gesamthöhe von 0.7 Mio. Franken zur Verfügung (vgl. Anhang 1).

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet aufgrund der betrieblichen Bedürfnisse, welche der laufenden Verträge (Arbeitsverträge, Mietverträge, Unterhaltsvereinbarungen usw.) von den beteiligten Gemeinden übernommen werden können. Die betroffenen Gemeinden legen im Einvernehmen mit dem Vorstand die Höhe der Gebäudemieten fest.

<sup>3</sup> Der Forstbetrieb übernimmt, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Fahrzeuge und Maschinen vom bisherigen Kopfbetrieb. Die eingebrachten Betriebsmittel (Sacheinlagen) werden bei Inkrafttreten der Anstaltsordnung zum Verkehrswert bewertet (vgl. Anhang 4).

<sup>4</sup> Das bei Inkrafttreten der Anstaltsordnung noch unverkaufte Holz (Warenlager) wird vom Forstbetrieb zu aktuellen Marktpreisen von den jeweiligen Gemeinden übernommen.

<sup>5</sup> Der Wert der Sacheinlagen und der Warenlager wird an die Zahlungsverpflichtung gemäss Abs. 1 angerechnet.

<sup>6</sup> In der Rechnung der beteiligten Gemeinden geführte Waldfonds bleiben durch die Beteiligung am Forstbetrieb unberührt.

### § 27 Beitritt und Änderung der Anstaltsordnung

<sup>1</sup> Dem Forstbetrieb können weitere öffentliche Waldeigentümer beitreten. Beitretende Waldeigentümer mit mehr als 10 Hektaren bewirtschafteter Waldfläche müssen sich im Verhältnis ihrer bewirtschafteten Waldfläche<sup>23</sup> ins Eigenkapital und allfällige stille Reserven des Forstbetriebs einkaufen.

<sup>2</sup> Der Beitritt weiterer Waldeigentümer und die Änderung der Anstaltsordnung bedürfen der Zustimmung der Ortsbürgerversammlungen aller bisher beteiligten Gemeinden. Änderungen der Anstaltsordnung bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### § 28 Austritt

<sup>1</sup> Eine beteiligte Gemeinde ist berechtigt, unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist jeweils auf Ende eines Rechnungsjahres, jedoch frühestens fünf Jahre nach dem Beitritt, aus dem Forstbetrieb auszutreten. Der Austritt muss schriftlich erfolgen. Er ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf ihren Anteil am Eigenkapital des Forstbetriebs zum Zeitpunkt des Austritts im Verhältnis ihrer bewirtschafteten Waldfläche. Am übrigen Anstaltsvermögen verliert sie jeden Anspruch.

<sup>3</sup> Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Forstbetriebs oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

---

<sup>22</sup> Gemäss § 105 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978

<sup>23</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

---

## § 29 Auflösung

<sup>1</sup> Die Auflösung des Forstbetriebs bedarf der Zustimmung der Mehrheit der beteiligten Gemeinden und ist dem Regierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Bei einer Auflösung des Forstbetriebs sorgt der Vorstand für die Verwertung der gemeinsamen Betriebsmittel. Die nach der Verwertung verbleibenden Aktiven respektive Passiven werden im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche<sup>24</sup> auf die beteiligten Gemeinden übertragen.

## § 30 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Anstaltsordnung tritt nach Genehmigung durch die Ortsbürgerversammlungen der beteiligten Gemeinden und durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Die per 1. Januar 2023 fusionierten Ortsbürgergemeinden Herznach und Ueken beschliessen einzeln über die Anstaltsordnung. Sie ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit der beteiligten Gemeinden zur Pflege und Nutzung ihrer Waldungen, insbesondere den Vertrag zwischen den Ortsbürgergemeinden Herznach, Oberhof, Ueken und Wölflinswil zur Bildung eines gemeinsamen Forstbetriebs vom 1. Januar 1998.

### Diese Anstaltsordnung wurde beschlossen durch die Ortsbürgergemeindeversammlungen

**Herznach** vom: .....

Stephan Gemmet, Gemeindeammann

Harry Wilhelm, Gemeindeschreiber

**Oberhof** vom: .....

Roger Fricker, Gemeindeammann

Martina Schütz, Gemeindeschreiberin

**Ueken** vom: .....

Robert Schmid, Gemeindeammann

Harry Wilhelm, Gemeindeschreiber

**Wölflinswil** vom: .....

Giuliano Sabato, Gemeindeammann

Frank Reinhardt, Gemeindeschreiber

---

<sup>24</sup> Gemäss Waldplänen und Grundstückverzeichnissen in den rechtsgültigen Betriebsplänen (vgl. Anhang 1).

---

Genehmigt mit Ermächtigung des Regierungsrates des Kantons Aargau am .....

**Departement Volkswirtschaft und Inneres**

Gemeindeabteilung

.....

## Anhang 1 - Waldflächen, Beteiligungsschlüssel und Vorstandsmitglieder

Der **Forstbetrieb Wid** pflegt und nutzt die Waldflächen im Eigentum der Ortsbürgergemeinden Herznach-Ueken, Oberhof und Wölflinswil.

Das **Forstrevier Wid** umfasst sämtliche der Waldgesetzgebung unterstellten Waldflächen im Eigentum der beteiligten Gemeinden und den Privatwald auf dem Gebiet der Einwohnergemeinden Herznach-Ueken, Oberhof und Wölflinswil.

Gestützt auf § 10 Abs. 1 haben die beteiligten Gemeinden Anspruch auf einen Vertreter im Vorstand pro angefangene 220 Hektaren bewirtschaftete Waldfläche.

Gemäss § 26 Abs. 1 der Anstaltsordnung stellen die beteiligten Gemeinden dem Forstbetrieb im Verhältnis der bewirtschafteten Waldfläche ein Grundkapital in der Gesamthöhe von 0.7 Mio. Franken zur Verfügung.

	<b>Gesamt-waldfläche</b>	<b>Bewirtsch. Waldfläche</b>	<b>Beteiligungs-anteil</b>	<b>Vorstands-mitglieder</b>	<b>Grundkapital</b>
<b>OBG Herznach-Ueken</b>	244.3 ha	231.1 ha	39.3 %	2	CHF 275 100
<b>OBG Oberhof</b>	172.9 ha	159.4 ha	27.1 %	1	CHF 189 700
<b>OBG Wölflinswil</b>	209.5 ha	197.1 ha	33.6 %	1	CHF 235 200
<b>Forstbetrieb Wid</b>	<b>626.7 ha</b>	<b>587.6 ha</b>	<b>100.0 %</b>	<b>4</b>	<b>CHF 700 000</b>

<b>Übrige Waldeigentümer</b>	351.0 ha
------------------------------	----------

<b>Forstrevier Wid</b>	<b>977.7 ha</b>
------------------------	-----------------

Die Flächenangaben basieren für den öffentlichen Wald auf dem rechtsgültigen Betriebsplan 2018 und beim Privatwald auf den Daten der Eidgenössischen Forststatistik für 2020.

## Anhang 2 - Erschliessungsnetz und Gebäude

### Erschliessungsnetz

Der Übersichtsplan «Erschliessungsnetz Forstbetrieb Wid» vom 7. Februar 2022 ist ein integrierender Bestandteil dieser Anstaltsordnung. Im Plan sind die Unterhaltsverpflichtungen des Forstbetriebs (vgl. § 5 Abs. 4) gemäss nachfolgenden Kategorien differenziert:

- **ROT** die **LKW-Strassen**, für deren Instandhaltung der Forstbetrieb allein verantwortlich ist.
- **BLAU** die **Maschinenwege**, für deren Instandhaltung der Forstbetrieb allein verantwortlich ist.
- **GELB** die Wegstrecken, die durch die Einwohnergemeinden oder Dritte unterhalten werden.

### Gebäude

Im Übersichtsplan sind zudem die bestehenden Hütten und Unterstände im Waldareal eingetragen, die vom Forstbetrieb nicht für betriebliche Zwecke genutzt werden. Sie verbleiben in der Verantwortung der jeweiligen Gemeinde. Sie ist der Ansprechpartner für den Forstbetrieb und sorgt für die nötigen Absprachen mit den Nutzern der Gebäude (vgl. § 3 Abs. 4).



# Erschliessungsnetz FB Wid

## Waldstrassennetz

- LKW-Strassen (Unterhalt FB Wid)
- Maschinenwege (Unterhalt FB Wid)
- übr. Strassen (Unterhalt EG od. Dritte)
- ▲ Gebäude im öffentlichen Wald (Unterhalt durch Eigentümer)

## Gemeindegrenzen

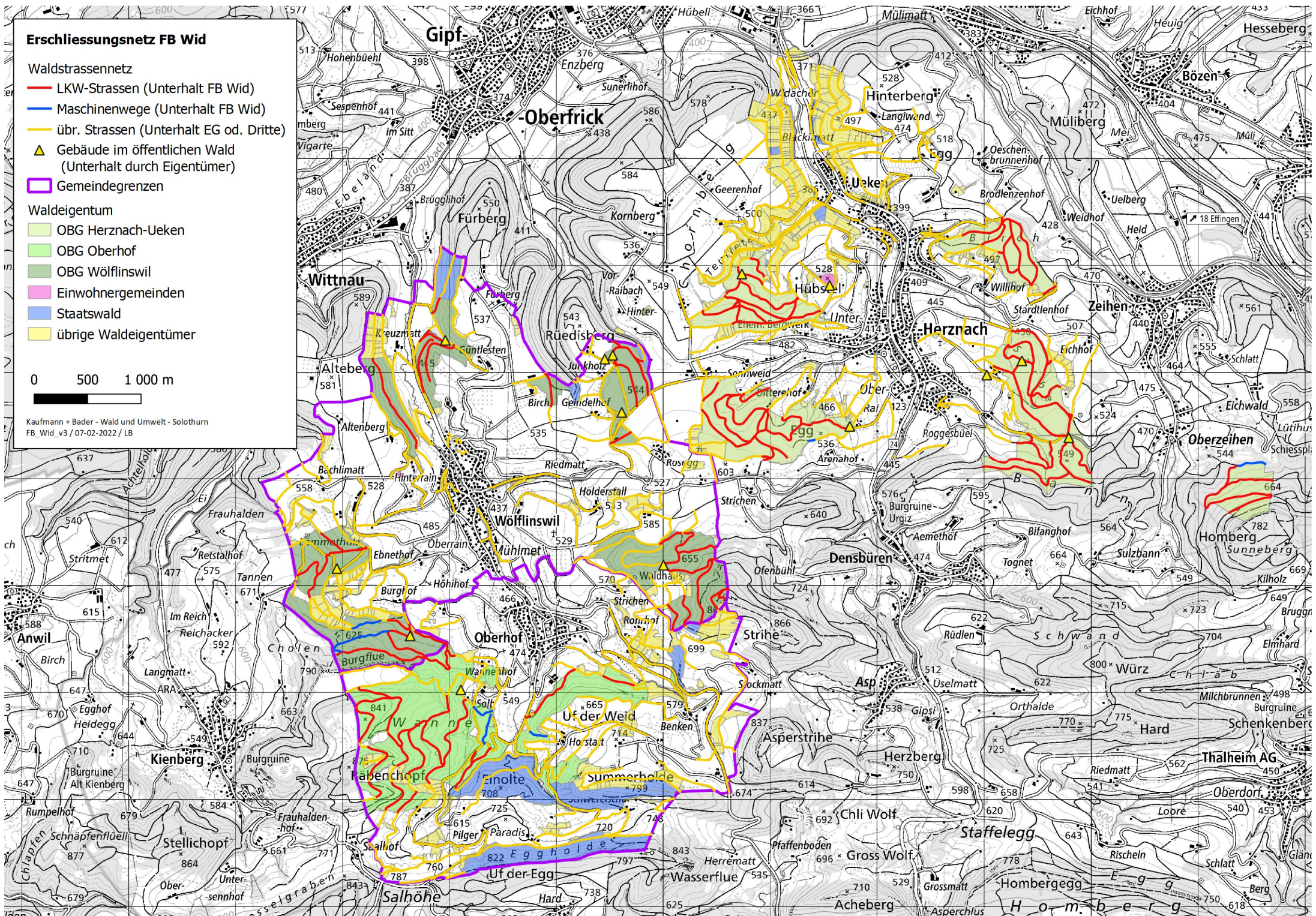
## Waldeigentum

- OBG Herznach-Ueken
- OBG Oberhof
- OBG Wölflinswil
- Einwohnergemeinden
- Staatswald
- übrige Waldeigentümer

0 500 1 000 m



Kaufmann + Bader - Wald und Umwelt - Solothurn  
FB\_Wid\_v3 / 07-02-2022 / LB



### Anhang 3 - Entschädigung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 14)

Pauschalentschädigung Präsidium (pro Jahr)	CHF	1 000.--
Sitzungen	CHF/Std.	30.--
Zuschlag für die Protokollführung	CHF/Std.	30.--

## Anhang 4 - Sacheinlagen

Der Forstbetrieb übernimmt von der OBG Wölflinswil, dem bisherigen Kopfbetrieb, entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen, die vorhandenen Betriebsmittel. Die eingebrachten Betriebsmittel werden bei Inkrafttreten dieser Anstaltsordnung zum Verkehrswert bewertet und durch den Forstbetrieb abgegolten (vgl. § 26 Abs. 3).

In der untenstehenden Tabelle ist der erwartete Verkehrswert der vorhandenen Betriebsmittel per Ende 2021 aufgeführt. Bei den entsprechend gekennzeichneten Anlagegütern erfolgt zum Zeitpunkt der Übernahme eine neutrale Bewertung durch eine externe Fachstelle.

Bei Inkrafttreten der Anstaltsordnung noch unverkauftes Holz wird durch den Forstbetrieb von den beteiligten Gemeinden zu Marktpreisen übernommen (vgl. § 26 Abs. 4).

KST	Bezeichnung	Anschaffung	Nutzungs- zeitraum	letzte Abschreibung	Anschaf- fungswert	jährliche Abschreibung	Externe Bewertung	Restwert 31.12.21	Restwert <sup>1)</sup> 31.12.22	
<b>OBG Wölflinswil</b>										
431	Forsttraktor Valtra Valmet	2001	20	2021	183 000	9 150	X	41 000	31 900	
431	Landwirtschaftstraktor Steyr	2018	15	2033	129 980	8 670	X	79 700	71 000	
432.01	Zangenschlepper Ritter	2012	15	2027	432 510	28 830	X	195 000	166 200	
439	Ford Ranger mit Anhänger	2009	12	2021	38 400	3 200		0		
439	Anhänger WM Meyer	2016	15	2031	9 082	610		6 100	5 500	
452	Bagger Takeuchi 5t	2017	15	2032	62 852	4 190	X	34 000	29 800	
459	Planierschild Lame Lourd	1999	8	2007	12 000	1 500		0		
459	Plattenvibrator	2002	10	2012	12 153	1 220		0		
459	Motormäher	2008	10	2018	17 200	1 720		0		
459	Kappsäge	2011	10	2021	26 372	2 640		0		
459	Planierschild D. Guzwiler	2013	8	2021	12 152	1 520		0		
459	Laubgebläse	2014	10	2024	8 850	890		2 700	1 800	
459	Böschungsmulcher Bamford	2015	10	2025	63 170	6 320	X	20 000	13 700	
459	Aufstfräse	2016	10	2026	9 670	970		4 800	3 800	
459	Tandem-Dreiseitenkipper Fliegl	2017	15	2032	23 000	1 530	X	14 250	12 700	
459	Seitenmulcher Seppi	2018	6	2024	10 900	1 820		5 500	3 700	
460	Anhänger Marti	2001	15	2016	1 000	70		0		
460	Werkzeuganhänger	2010	15	2025	4 826	320		1 300	1 000	
460	Anhänger Benderup	2019	15	2034	2 900	190		2 500	2 300	
460	Werkzeug und Kleingeräte	pauschal 0.5% vom Anschaffungswert total							5 300	5 300
<b>Total OBG Wölflinswil</b>					<b>1 060 017</b>	<b>75 360</b>		<b>412 150</b>	<b>348 700</b>	

<sup>1)</sup> geschätzt; ohne Ersatzbeschaffungen 2022